

## Gegenvorschlag Baudepartement / BPK vom 4. November 2008

### § 26a

#### Hochhäuser

- 1 Hochhäuser (Bauten mit einer Gebäudehöhe grösser als 25m) sind nur in den im Richtplan Siedlung und Landschaftplan bezeichneten Gebieten zulässig.
- 2 Hochhäuser haben insbesondere
  - a) hohen Anforderungen hinsichtlich städtebaulicher Einordnung, Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur, Standort, Volumetrie, Ausrichtung, Gestaltung und Materialisierung zu genügen,
  - b) einen direkten Bezug zum öffentlichen Raum bzw. Frei- und Aussenraum aufzuweisen, wobei der Stadtrat im Erd- oder Dachgeschoss öffentlich zugängliche Nutzungen verlangen kann.
- 3 Für Hochhäuser sind erforderlich:
  - a) Ein Bebauungsplan.
  - b) Ein Vorprojekt bei Bauten mit einer Gebäudehöhe grösser 35m, das in einem Konkurrenzverfahren gemäss § 34 BO erarbeitet worden ist.

### § 26b

#### Übergangsbestimmungen Hochhäuser

- 1 Bis zur Rechtsgültigkeit der im Richtplan Siedlung und Landschaft bezeichneten Gebiete für Hochhäuser dürfen weiterhin Bebauungspläne für Hochhausprojekte erarbeitet und festgesetzt werden.
- 2 Davon ausgenommen sind die Gebiete zwischen den SBB-Geleisen (Linien Zug - Arth-Goldau und Zug - Luzern) und dem Seeufer.